

KATLEX Datenschutz-Management GmbH,  
Wolbecker Windmühle 55, 48167 Münster

Königskinder – ambulanter Hospizdienst für Kinder und  
Jugendliche gemeinnützige GmbH

Alte Kaplanei  
St Mauritz Freiheit 24

48145 Münster



Assessor Jur. Paul Zacheus  
Leiter operativer Datenschutz  
Datenschutzbeauftragter (TÜV)  
IT-Security-Beauftragter (TÜV)

Wolbecker Windmühle 55  
48167 Münster

Münster, 21.12.2023

## **Dürfen die Königskinder Informationen über Spender:innen an Dritte weitergeben?**

Wenn die Königskinder Spenden erhalten, stellt sich häufig die Frage, inwiefern die Namen der Spender:innen weitergegeben werden dürfen.

Eine häufige Fallgestaltung ist, dass Angehörige von Verstorbenen bei der Beerdigung darum bitten, dass ihre Gäste an die Königskinder als gemeinnützige Organisation Geld spenden. Im Nachgang möchten diese Angehörigen häufig den Spender:innen für Ihre Spende persönlich danken. Sie bitten die Königskinder die Namen der Spender:innen zu nennen.

Die Frage danach, ob die Königskinder diese Namen weitergeben dürfen, ist eine datenschutzrechtliche Frage, die sich nach den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) richtet.

Namen von Personen, sowie die Frage, ob diese für einen bestimmten Zweck und in welcher Höhe sie gespendet haben, sind jeweils personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO.

Die Weitergabe dieser Informationen ist eine Verarbeitung im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DSGVO.

Soweit die Königskinder diese Daten verarbeiten, ist die Organisation Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

KATLEX Datenschutz-Management GmbH • Wolbecker Windmühle 55 • 48147 Münster  
Telefon: +49 2506 9320 600 • E-Mail: info@katlex.de • www.katlex.de  
Amtsgericht Münster HRB 17194 • Steuer-Nr.: 336/5800/3910 • USt-IdNr.: DE317260053

National-Bank Münster • IBAN: DE30 3602 0030 0000 4936 19 • BIC: NBAGDE33XXX  
Volksbank Münster • IBAN: DE13 4016 0050 0076 3833 00 • BIC: GENODEM1MSC

Geschäftsführer: Marc Drinkhut

Gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 DSGVO ist eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten nur rechtmäßig, wenn eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besteht.

Eine datenschutzrechtliche Einwilligung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO liegt nicht vor.

Die Verarbeitung wäre rechtmäßig, wenn die betroffenen Personen - in diesem Fall die Spender:innen - ausdrücklich und nachweisbar darin eingewilligt hätten, dass ihre personenbezogenen Daten an die Angehörigen weitergegeben werden.

Eine solche Einwilligung liegt nicht in der bloßen Überweisung. Der Überweisung an sich lässt sich nur entnehmen, dass die:der Spender:in den gespendeten Betrag dem:der Empfänger:in zukommen lassen möchte.

Ein Überweisungszweck der lediglich den Anlass der Spende beschreibt, lässt nicht zweifelsfrei erkennen, dass die Personen, die zur Spende aufgerufen haben, auch darüber informiert werden sollen, dass gespendet worden oder in welcher Höhe.

Die Verarbeitung ist auch nicht gerechtfertigt zur Wahrnehmung von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO.

Die Rechtsgrundlage käme nur in Frage, wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

In dieser Abwägung ist das Interesse der Angehörigen, zu wissen, wer namentlich für einen bestimmten Zweck gespendet hat, gegen das Interesse von Spender:innen, namentlich nicht genannt zu werden, abzuwägen.

Das Interesse der Angehörigen ist, den Spender:innen persönlich für Ihre Spende danken zu können.

Dem gegenüber steht das Interesse von Spender:innen, namentlich nicht bzw. nicht ungefragt genannt zu werden. Dies ist Ausdruck ihres Grundrechts auf Informationelle Selbstbestimmung.

Bei der Abwägung dieser beider Interessen muss auf Seiten der Angehörigen berücksichtigt werden, dass ein hohes emotionales Interesse daran besteht, persönlich Dankbarkeit für die Spende im Zusammenhang mit der Beerdigung auszudrücken.

Dem Bedürfnis daran, Spender:innen persönlich zu danken, können die Angehörigen z.B. dadurch nachkommen, dass Sie den geladenen Personen danken oder eine Anzeige an einer geeigneten Stelle schalten.

**Auf Seiten der Spender:innen muss berücksichtigt werden, dass die:der durchschnittliche Spender:in erwarten darf, dass die Information über die Spende vertraulich behandelt wird. Die Weitergabe der Umstände der Spende ist nicht ohne weiteres zu erwarten.**

**In der Abwägung der Interessen auf beiden Seiten überwiegt das mutmaßliche Interesse der Spender:innen an der Wahrung ihrer Informationellen Selbstbestimmung.**

Zwar können Angehörige die Spender:innen so auffordern, dass sie zugleich darüber informieren, dass sie die Informationen darüber erhalten, wer gespendet hat und etwaig auch über welche Höhe. Ob und in welchem Umfang das erfolgt ist, ist für die Königskinder jedoch nicht ersichtlich.

Wenn die Königskinder diese Umstände als Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung heranziehen wollten, müssten sie gemäß Art. 5 Abs. 2 DSGVO über die Informationen der Spender:innen nachweislich Rechenschaft ablegen können. Da dies nicht möglich ist, können sich die Königskinder nicht auf die Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO berufen.

Andere Rechtsgrundlagen für die Weitergabe der infrage stehenden personenbezogenen Daten sind nicht ersichtlich.

Die Namen dürften von den Königskindern an die Angehörigen weitergegeben werden, wenn in den jeweiligen Überweisungszwecken stünde, dass die Spende den Angehörigen namentlich genannt werden darf.

Im Übrigen dürfen die Königskinder lediglich die Summe der Spenden an die Angehörigen mitteilen.



Ich bedaure, keine positivere Antwort auf die Eingangsfrage erteilen zu können und verbleibe mit freundlichen Grüßen.

Paul Zacheus

Assessor Jur.

Leiter operativer Datenschutz bei der KATLEX Datenschutz-Management GmbH

Datenschutzbeauftragter (TÜV)

IT-Security-Beauftragter (TÜV)

KATLEX Datenschutz-Management GmbH • Wolbecker Windmühle 55 • 48147 Münster  
Telefon: +49 2506 9320 600 • E-Mail: info@katlex.de • www.katlex.de  
Amtsgericht Münster HRB 17194 • Steuer-Nr.: 336/5800/3910 • USt-IdNr.: DE317260053

National-Bank Münster • IBAN: DE30 3602 0030 0000 4936 19 • BIC: NBAGDE33XXX  
Volksbank Münster • IBAN: DE13 4016 0050 0076 3833 00 • BIC: GENODEM1MSC

Geschäftsführer: Marc Drinkhut